

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (10. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 17/12337 –**

#### **Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzprotokoll von Nagoya/Kuala Lumpur vom 15. Oktober 2010 über Haftung und Wiedergutmachung zum Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit**

##### **A. Problem**

In Artikel 27 des Protokolls von Cartagena vom 29. Januar 2000 über die biologische Sicherheit haben sich laut Bundesregierung die Vertragsparteien verpflichtet, völkerrechtliche Regeln und Verfahren im Bereich der Haftung und Wiedergutmachung für Schäden zu erarbeiten, die durch die grenzüberschreitende Verbringung lebender veränderter Organismen entstehen. Damit wird nach Darstellung der Bundesregierung das Ziel verfolgt, einen Beitrag zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt zu leisten. Der Abschluss einer entsprechenden völkerrechtlichen Vereinbarung im Bereich der Haftung und Wiedergutmachung entspricht der Umweltpolitik und Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung.

##### **B. Lösung**

Das nach Darstellung der Bundesregierung inzwischen ausgehandelte und von der Bundesrepublik Deutschland am 20. September 2011 unterzeichnete Zusatzprotokoll von Nagoya/Kuala Lumpur über Haftung und Wiedergutmachung zum Cartagena-Protokoll sieht ein öffentlich-rechtliches System zur Schadensbeseitigung (administrativer Haftungsansatz) vor und setzt damit die in Artikel 27 des Cartagena-Protokolls beschlossene Verpflichtung der Vertragsparteien um. Mit dem vorliegenden Vertragsgesetzentwurf soll die für die Ratifikation des Zusatzprotokolls erforderliche Zustimmung von Bundestag und Bundesrat eingeholt werden.

**Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs.**

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand resultieren für Bund, Länder und Kommunen aus der Verabschiedung des Vertragsgesetzes nicht.

**E. Erfüllungsaufwand****E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht laut Bundesregierung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

**E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entsteht nach Aussage der Bundesregierung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Entfällt.

**E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Ein geringfügig erhöhter Erfüllungsaufwand kann nach Darstellung der Bundesregierung beim Bund durch den Ausbau der Verwaltungsstrukturen zum Cartagena-Protokoll entstehen. Ein etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden. Ansonsten entsteht für die Verwaltung, insbesondere für Länder und Kommunen, laut Bundesregierung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

**F. Weitere Kosten**

Für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen, und für die sozialen Sicherungssysteme entstehen laut Bundesregierung keine sonstigen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nach Aussage der Bundesregierung nicht zu erwarten.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/12337 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 27. Februar 2013

### **Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

**Hans-Michael Goldman**  
Vorsitzender

**Johannes Röring**  
Berichterstatter

**Elvira Drobinski-Weiß**  
Berichterstatterin

**Dr. Christel Happach-Kasan**  
Berichterstatterin

**Dr. Kirsten Tackmann**  
Berichterstatterin

**Harald Ebner**  
Berichterstatter

## Bericht der Abgeordneten Johannes Röring, Elvira Drobinski-Weiß, Dr. Christel Happach-Kasan, Dr. Kirsten Tackmann und Harald Ebner

### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 17/12337** in der 222. Sitzung am 21. Februar 2013 an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung sowie an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Gesundheit und den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

In Artikel 27 des Protokolls von Cartagena vom 29. Januar 2000 über die biologische Sicherheit haben sich laut Bundesregierung die Vertragsparteien verpflichtet, völkerrechtliche Regeln und Verfahren im Bereich der Haftung und Wiedergutmachung für Schäden zu erarbeiten, die durch die grenzüberschreitende Verbringung lebender veränderter Organismen entstehen. Damit wird nach Darstellung der Bundesregierung das Ziel verfolgt, einen Beitrag zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt zu leisten. Der Abschluss einer entsprechenden völkerrechtlichen Vereinbarung im Bereich der Haftung und Wiedergutmachung entspricht der Umweltpolitik und Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung.

Das nach Darstellung der Bundesregierung inzwischen ausgehandelte und von der Bundesrepublik Deutschland am 20. September 2011 unterzeichnete Zusatzprotokoll von Nagoya/Kuala Lumpur über Haftung und Wiedergutmachung zum Cartagena-Protokoll sieht ein öffentlich-rechtliches System zur Schadensbeseitigung (administrativer Haftungsansatz) vor und setzt damit die in Artikel 27

des Cartagena-Protokolls beschlossene Verpflichtung der Vertragsparteien um. Mit dem vorliegenden Vertragsgesetzentwurf soll die für die Ratifikation des Zusatzprotokolls erforderliche Zustimmung von Bundestag und Bundesrat eingeholt werden.

### III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 119. Sitzung am 27. Februar 2013 einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/12337 unverändert anzunehmen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat in seiner 101. Sitzung am 27. Februar 2013 einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/12337 unverändert anzunehmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat in seiner 91. Sitzung am 27. Februar 2013 einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/12337 unverändert anzunehmen.

### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/12337 in seiner 88. Sitzung am 27. Februar 2013 abschließend ohne Debatte beraten. Er beschloss einstimmig, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/12337 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 27. Februar 2013

**Johannes Röring**  
Berichtersteller

**Elvira Drobinski-Weiß**  
Berichterstellerin

**Dr. Christel Happach-Kasan**  
Berichterstellerin

**Dr. Kirsten Tackmann**  
Berichterstellerin

**Harald Ebner**  
Berichtersteller